

Linde sagt, wie's geht.

HELENE KLAAR

Scheidungs-Ratgeber für Frauen

Verschuldensfragen - Unterhaltsanspruch
Obsorge - Besuchsrecht
Vermögensaufteilung - Kosten



3., aktualisierte Auflage

Linde
p o p u l ä r

Die Bedeutung der Scheidung

Frauen sind leicht auf der Gefühlsebene anzusprechen und lassen sich allzu oft von einem treulosen Ehemann, seinem wortgewandten Anwalt oder einem desillusionierten Familienrichter überzeugen, dass es sinnlos sei, an der Ehe festzuhalten, wo doch dem Mann die Liebe zu ihr abhanden gekommen sei (oder gar ihr die Liebe zu ihm, aus welchen Gründen auch immer). Sie willigen vorschnell in eine Scheidung ein, auch wenn ihnen dies Nachteile bringt.

Die Scheidung ist aber nicht einfach die Befreiung von dem Übel einer sinnentleerten oder gar belastenden Gemeinschaft mit einer nicht mehr geliebten Person, die Scheidung ist auch und vor allem die Auflösung des Ehevertrages mit weit reichenden persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen.

Es gibt in unserer Rechtsordnung keinen anderen Vertrag, durch den die beteiligten Parteien eine so enge Bindung eingehen wie durch den Ehevertrag: Eheleute leben, wie es ja das Gesetz auch vorsieht, zusammen, das heißt, einer, wenn nicht beide von ihnen, hat auf seine frühere Wohnmöglichkeit verzichtet, Ehegatten, in der Regel die Ehefrauen, stimmen ihre Berufstätigkeit auf die Bedürfnisse der Familie ab (sowohl was das Ausmaß der Berufstätigkeit anlangt, die Art der Tätigkeit – möglichst wenig Überstunden und Dienstreisen – als auch die Wahl eines Arbeitsplatzes möglichst in der Nähe der Kinder). Ehegatten sind in der Regel durch gemeinsame Kinder, die beide Elternteile lieben und an deren Wohlergehen beide Elternteile Interesse haben, verbunden. Zudem haben sie weitgehend denselben Freundeskreis, die gleichen Freizeitgewohnheiten, sie gehen tanzen oder Bridge spielen oder in die Oper, sie verbringen ihren Urlaub an denselben Orten usw.

Die Auflösung einer derartigen „umfassenden Lebensgemeinschaft“ ist daher wesentlich schwieriger als die Auflösung eines Dienstvertrages oder die Kündigung eines Mietvertrages.

Während aber der Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung als dramatisches Ereignis im Leben eines Menschen respektiert wird, wird die Scheidung, die in der Regel eine völlige Neuordnung des bisherigen Lebens der Geschiedenen mit sich bringt, in ihrer Bedeutung und ihren Auswirkungen oft bagatellisiert.

Zwangsläufige Folgen einer Scheidung

- Es muss eine Regelung über die Obsorge bzw. die hauptsächliche Betreuung minderjähriger Kinder getroffen werden.
- Der Anspruch auf Unterhalt (also die Aufwendungen für den Lebensbedarf) nach der Scheidung ist verschieden vom Unterhaltsanspruch bei aufrechter Ehe: Da die Scheidung auch das Ende der ehelichen Beistandspflicht mit sich bringt, ist ein Exgatte nur dann zur Unterhaltsleistung verpflichtet, wenn die Scheidung aus seinem (zumindest überwiegenden) Verschulden erfolgte, und überdies dem/der Berechtigten der Erwerb eigenen Einkommens nicht zumutbar ist.
- Die Scheidung führt dazu, dass das in der Ehe erworbene Vermögen geteilt werden muss. Das bedeutet in der Regel, dass jeder der Eheleute auf Teile des in der Ehe erworbenen Vermögens, die bisher von beiden genutzt wurden, verzichten muss.
- Die Scheidung hat sozialversicherungsrechtliche Folgen, vor allem betreffend die Mitversicherung in der Krankenversicherung und den Anspruch auf Hinterbliebenenpension.
- Durch die Scheidung erlischt das gesetzliche Ehegattenerbrecht sowie der Pflichtteilsanspruch.
- Scheidungen sind in der Regel mit psychischer Belastung, erheblichem Zeitaufwand und nicht unerheblichen Kosten verbunden.
- Trotz der Scheidung ist der andere Partner danach nicht aus der Welt: Durch gemeinsame Kinder, Unterhaltsansprüche, aber auch durch gemeinsame Hobbys oder von beiden bevorzugte Urlaubsorte kommt es auch nach der Scheidung immer wieder zu mehr oder weniger unliebsamen Begegnungen.

Hält man sich die vielfältigen Folgen vor Augen, leuchtet es ein, dass die Frage nach einer Scheidung sich niemals auf das „Ob“ beschränken darf, sondern stets auch auf das „Wie“ zu richten ist. Und die Frage, ob man sich überhaupt scheiden lassen soll, ist auch immer unter dem Aspekt zu betrachten, ob es nicht weniger einschneidende Maßnahmen gibt, um den gewünschten Erfolg zu erzielen.

Zwar ist bei den zu Anfang genannten Beispielen der Scheidungswunsch der jeweils betroffenen Frau berechtigt und – falls das Verhalten des Ehemann-

nes keine einmalige Entgleisung und überdies beweisbar ist – auch gerichtlich durchsetzbar. Dennoch stellt sich etwa im Fall des „Couch-Potatoes“ und des Zeitungslesers die Frage, ob nicht eine Eheberatung noch helfen könnte, den Mann zu partnerschaftlichem Verhalten zu bewegen; im Falle des Langzeitarbeitslosen könnte noch der Erfolg eines „Jobcoaching“ abgewartet werden; im Fall des treulosen Ehemannes besteht vielleicht die Hoffnung, dass er von sich aus ausziehen wird, was der Frau zumindest die Aussicht auf die „privilegierte“ Scheidung nach § 55 Ehegesetz (siehe Seite 51) eröffnet.

Leistet der Mann für die Frau und/oder die Kinder zu wenig Unterhalt, so kann man durch einen Unterhaltsantrag für die Kinder oder eine Unterhaltsklage für die Frau auch bei aufrechter Ehe wirksam Abhilfe schaffen. Selbst im Fall des alkoholabhängigen Ehemannes ist zu prüfen, ob nicht die Möglichkeit einer Trennung ohne Scheidung besteht, um allenfalls als Frau nach langen Leidensjahren wenigstens den Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension zu behalten. Auch gewalttätige Ehemänner können durch einstweilige Verfügung schon vor einer Scheidung aus der Wohnung expediert werden.

Die Scheidung sollte deshalb immer der letzte Ausweg sein, die Lösung, die man anstreben muss, wenn alle anderen Möglichkeiten versagt haben.

Wünscht eine Frau die Scheidung, weil sie selbst einen anderen Partner gefunden hat, mit dem sie lieber zusammenleben möchte als mit dem bisherigen Ehemann, muss sie natürlich die Scheidung anstreben. Aber auch in diesen Fällen sollten Mühen und Dauer der Scheidungsprozedur nicht unterschätzt und grob nachteilige Vereinbarungen („damit er sich überhaupt scheiden lässt“) vermieden werden. Letztlich könnte auch die neue Beziehung einmal scheitern und selbst, wenn das nicht der Fall ist: auf Ansprüche, die man sich durch Fleiß und Mühe erworben hat, sollte man nicht leichtfertig verzichten.

Zu warnen ist vor zeitgeistigen Ratgebern, welche die „schmerzlose Scheidung“ verheißen: Eine Scheidung ist immer Ausdruck des Scheiterns eines der wichtigsten Lebensprojekte, des Versuches, eine dauerhafte Partnerschaft zu begründen. Sie ist daher zwangsläufig verbunden mit Enttäuschung, Kränkung und Wut, mit Schuldzuweisungen und Ängsten (all dies beiderseits durchaus berechtigt), mit dem Kampf um die Durchsetzung existenzieller Interessen, mit finanziellen Verlusten und dem Zwang zu massiven Änderungen des bisherigen Lebens.

Wenn Sie in dieser belastenden Phase Ihres Lebens nicht darauf achten, Ihre Interessen zu wahren, können Sie durchaus in die Lage kommen, dass es Ihnen nach der Scheidung schlechter geht als vorher, weil die ungünstige Regelung der Scheidungsfolgen den Vorteil der Beendigung einer nicht mehr harmonischen Lebensgemeinschaft überwiegt.

Auch und gerade für die Scheidung gilt: Wie man sich bettet, so liegt man – meist für den Rest seines Lebens.

Gesetzestexte

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

§ 44. Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten.

§ 90. (1) Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.

(2) Im Erwerb des anderen hat ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich und nicht anderes vereinbart ist.

(3) Jeder Ehegatte hat dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt er ihn auch in den Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.

§ 91. (1) Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten.

(2) Von einer einvernehmlichen Gestaltung kann ein Ehegatte abgehen, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des anderen oder der Kinder entgegensteht oder, auch wenn ein solches Anliegen vorliegt, persönliche Gründe des Ehegatten, besonders sein Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, als gewichtiger anzusehen sind. In diesen Fällen haben sich die Ehegatten um ein Einvernehmen über die Neugestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu bemühen.

§ 92. (1) Verlangt ein Ehegatte aus gerechtfertigten Gründen die Verlegung der gemeinsamen Wohnung, so hat der andere diesem Verlangen zu entsprechen, es sei denn, er habe gerechtfertigte Gründe von zumindest gleichem Gewicht, nicht mitzuziehen.

(2) Ungeachtet des Abs. 1, kann ein Ehegatte vorübergehend gesondert Wohnung nehmen, solange ihm ein Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten, besonders wegen körperlicher Bedrohung, unzumutbar oder dies aus wichtigen persönlichen Gründen gerechtfertigt ist.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann jeder der Ehegatten vor oder auch nach der Verlegung der Wohnung oder der gesonderten Wohnungnahme die Entscheidung des Gerichtes beantragen. Das Gericht hat im Verfahren außer Streitsachen festzustellen, ob das Verlangen auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung oder die Weigerung mitzuziehen oder die gesonderte Wohnungnahme durch einen Ehegatten rechtmäßig war oder ist. Es hat bei der Entscheidung auf die gesamten Umstände der Familie, besonders auf das Wohl der Kinder, Bedacht zu nehmen.

§ 93. (1) Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten gemeinsamen Familiennamen. Mangels einer solchen Bestimmung behalten sie ihre bisherigen Familiennamen bei.

(2) Zum gemeinsamen Familiennamen können die Verlobten oder Ehegatten einen ihrer Namen bestimmen. Wird hierfür ein aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen bestehender Name herangezogen, so können der gesamte Namen oder dessen Teile verwendet werden. Sie können auch einen aus den Familiennamen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen; dabei dürfen sie insgesamt zwei Teile dieser Namen verwenden. (3) Derjenige Ehegatte, dessen Familienname nicht gemeinsamer Familienname ist, kann auch schon vor Eheschließung bestimmen, dass er einen aus dem gemeinsamen Familiennamen und seinem Familiennamen gebildeten Doppelnamen führt, sofern nicht der gemeinsame Familienname bereits aus mehreren Teilen besteht; auch darf der Ehegatte, dessen Familiennamen aus mehreren Teilen besteht, nur einen dieser Teile verwenden.

(4) Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen.